

StGB). Das Strafrecht trägt bei der Ausgestaltung der Strafen ohne Freiheitsentzug auch den Besonderheiten jugendlicher Straftäter in differenzierter Weise Rechnung (vgl. §§ 72 und 73 StGB).

Die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug erfolgt nach den Grundsätzen der Strafzumessung (vgl. 6.2.1.), die in den Vorschriften über die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug konkretisiert werden.

Die Strafen ohne Freiheitsentzug werden bei *Vergehen* (§ 1 Abs. 2, § 30 Abs. 1 StGB), nicht aber bei *Verbrechen* (§ 1 Abs. 3, § 39 Abs. 1 StGB) angewandt. Das gilt auch dann, wenn bei dem Verbrechen im konkreten Fall eine Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren angedroht ist (z. B. staatsfeindliche Verbindungen gern. § 100 StGB, staatsfeindliche Hetze gern. § 106 StGB, Totschlag gern. § 113 StGB). Nur wenn die Voraussetzungen der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 Abs. 1 und 2 StGB) gegeben sind, kann auch bei Verbrechen eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen werden. Da diese Handlungen Verbrechen sind, wird hier anstelle der Freiheitsstrafe in der Regel nur die Verurteilung auf Bewährung als die nächstschwerste Strafart anzuwenden sein. Strafen ohne Freiheitsentzug können auch ausgesprochen werden, wenn das Gesetz wegen bestimmter erschwerender Umstände eine Strafverschärfung mit Androhung einer Freiheitsstrafe vorsieht, diese Strafverschärfung aber nicht anzuwenden ist, weil sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat (§ 62 Abs. 3 StGB).

Für *schwere* Vergehen (vgl. dazu 4.1.) erfolgt *in der Regel keine Strafe ohne Freiheitsentzug* (§ 1 Abs. 2 StGB). Strafen ohne Freiheitsentzug werden nicht angewandt bei vorsätzlichen Vergehen, die besonders schwere Schäden hervorrufen, so bei Diebstahl und Betrug mit besonders schwerwiegenden Schäden oder bei vorsätzlichen Körperverletzungen mit erheblichen Schäden für die Gesundheit. Sie werden auch nicht ausgesprochen bei vorsätzlichen Vergehen, die sich in besonders brutaler und rücksichtsloser Weise gegen die Rechte und Interessen anderer Menschen richten, wie z. B. bei Körperverletzungen mit erheblichen Mißhandlungen und anderen rohen Gewaltdelikten.

Auch für besonders schwere fahrlässige Vergehen (§ 1 Abs. 2 StGB) ist der Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug in aller Regel nicht möglich. Angesichts ihrer objektiven Schädlichkeit und der Schwere der Schuld vermögen in solchen Fällen auch positives Verhalten des Täters vor der Tat oder seine Schuld-einsicht und Reue keine Verurteilung auf Bewährung zu rechtfertigen.¹⁸

Nach § 30 Abs. 1 StGB ist allgemeine Voraussetzung für die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug, daß das Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begangen wurde.¹⁹ Strafen ohne Freiheitsentzug

¹⁸ Vgl. „OG-Urteil vom 14.10.1969“, Neue Justiz, 23/1969, S.743; „BG Rostock, Urteil vom 16.6.1969“, Neue Justiz, 7/1970, S.218.

¹⁹ Vgl. „Zu Problemen der Umsetzung des 22. Plenums des Obersten Gerichts und zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Strafen ohne Freiheitsentzug und der Freiheitsstrafen. Bericht des Präsidiums an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts am 29.3.1972“, Neue Justiz, 9/1972, Beilage, Ziff. 2.1.